



72. Verbandstag 2018



Datenschutz

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (GS-DVO) gilt ab dem **25.5.2018** und ist bindend für alle Mitgliedsstaaten der EU.

Das deutsche Datenschutzgesetz ist abgepasst worden, unterschreitet aber in keinem Paragraphen die Regelungen der Verordnung.

Die DS-GVO gilt **uneingeschränkt** auch für Vereine und Verbände. Es gibt keine Ausnahmen für ehrenamtliche Tätigkeiten.



72. Verbandstag 2018



Datenschutz

Haftung

- Verantwortlich für den Datenschutz (Prozesse, Umsetzung und Einhaltung) ist der Vorstand/Präsidium.
- Eine Delegation an eine untergeordnete Stelle (Geschäftsführer, SK-Vorsitz) ist nicht möglich.
- Haftbar für Bußgelder und Strafen ist immer der Vorstand/Präsidium
- Der BGB Vorstand ist für alle Daten verantwortlich, auch für die Daten der Sportkommissionen oder Abteilungen.
- Die Haftungsrisiken und die Strafen sind deutlich höher als bisher



72. Verbandstag 2018



Datenschutz

Datenschutzbeauftragter

- Jeder Verband, bei dem sich regelmäßig mehr als 9 Personen mit personellen Daten befassen (Umfang spielt keine Rolle) muss einen Datenschutzbeauftragten (DB) haben.
- Der Datenschutzbeauftragter muss entsprechend ausgebildet sein und darf nicht dem Präsidium angehören.
- Ein externer Datenschutzbeauftragter kann eingesetzt werden.
- Die Kontaktdaten müssen jedem zugänglich sein; auf Homepage veröffentlichen



72. Verbandstag 2018



Datenschutz

Prozesse

- Auf der Homepage muss eine Datenschutzerklärung vorhanden sein und die Kontaktdaten des DB müssen an prägnanter Stelle veröffentlicht werden.
- Alle Prozesse müssen auf die rechtmäßige Verwendung von personenbezogenen Daten geprüft und dokumentiert werden.



72. Verbandstag 2018



Datenschutz

Rechtmäßigkeit

- Wenn kein Gesetz oder ähnliches vorliegt muss ein persönliches Einverständnis vorliegen.
- Das persönliche Einverständnis muss fallbezogen, eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert werden (Papier).
- Globale Einverständniserklärungen sind nicht statthaft



72. Verbandstag 2018



Datenschutz

Datenschutz

- Dateien müssen geschützt werden. Ein Datensicherungskonzept muss erstellt werden. Folgende Fragen stellen sich:
 - Wo werden die Daten gespeichert (Cloud oder persönlicher PC)
 - Wie erfolgt der Datenaustausch (per Mail, per USB-Stick = beides sehr schlecht)
 - Sind die Dateien verschlüsselt (wenn nicht = sehr schlecht)
 - Welche Kommunikationssysteme werden genutzt (WhatsApp = sehr schlecht)
 - Welche Datensicherungsmaßnahmen sind vorhanden
- Besonders sensible Daten sind besonders zu schützen.
Beispiele: Auswertungen von Athletiktests, Protokolle von Dopingkontrollen u.ä.



72. Verbandstag 2018



Datenschutz

Auskunftsrecht und Informationspflicht

- Ab dem 25.5.18 können Mitglieder eine Auskunft über alle Daten anfragen
- Die Information ist sofort umgehend und umfassend zu geben
- Die Information ist in präziser, transparenter verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache unentgeltlich zu erteilen.



72. Verbandstag 2018



Datenschutz

Was ist zu tun?

- Bestellung eines DB und Meldung an die Aufsichtsbehörde
- Festschreibung von Wertigkeit und Stellenwert des Datenschutzes (Homepage)
- Ggfls. Aufnahme der Datenschutzziele in die Satzung
- Schulung der im Umgang mit personenbezogenen Daten beauftragten Personen
- Erstellen einer Verarbeitungsübersicht (Prozesse)
- Aufbau der notwendigen Prozesse zur Sicherstellung der Betroffenenrechte
- Überarbeiten von Kader- und Wettkampfordnungen; Datenschutz aufnehmen
- Prüfung der Auftragsverarbeitung und anpassen der Verträge
- Prüfung der persönlichen Einwilligungen, ggfls. nachfordern
- Aufbau und Einführungen eines Datenschutzmanagementsystems
- Datensicherheit auf privaten Rechnern überprüfen